

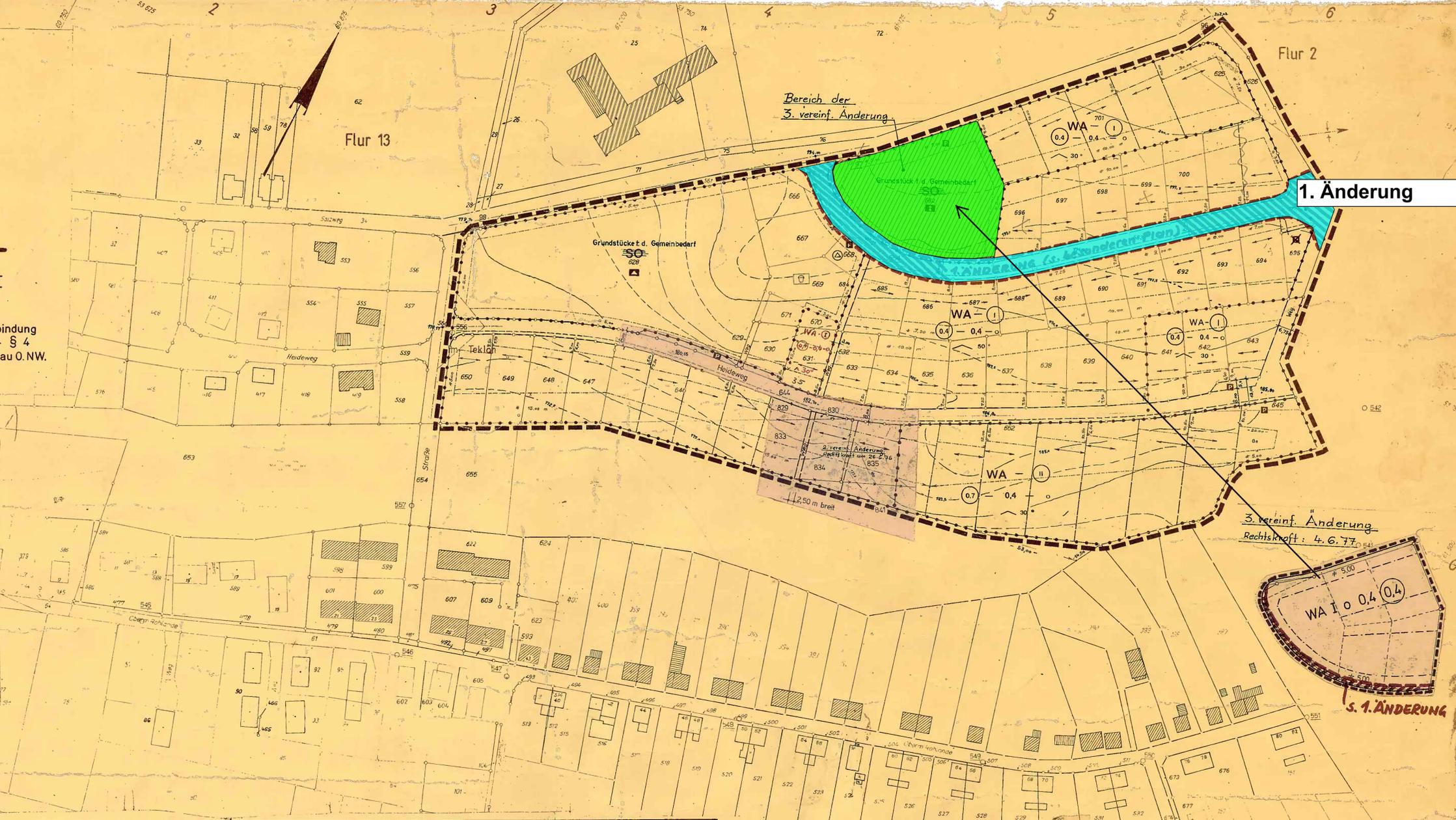
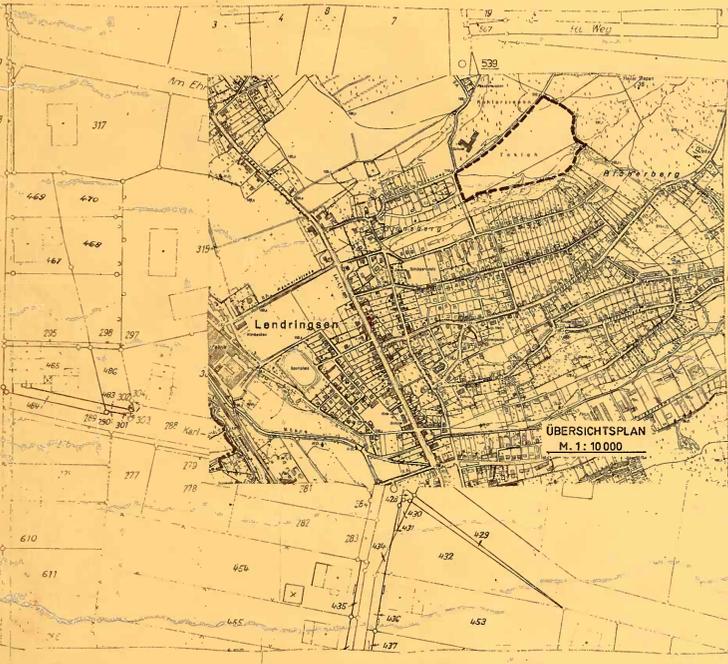


Gemeinde LENDRINGSEN

Bebauungsplan Nr. 4

für den Bereich südlich des Salzweges / verlängerter Heideweg in Lendringsen

Aufgestellt gem. §§ 8ff. des BBauG. v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungs VO. v. 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) - § 4 der 1. DVO zum BBauG. v. 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der BauO.NW. v. 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)



Bestand		Bestehende Festsetzungen		Vorgesehene Festsetzungen		Flächen nach § 9 Bundesbaugesetz		Art der baulichen Nutzung nach § 1 Baunutzungsverordnung		Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Baunutzungsverordnung		Besondere Festsetzungen	
Wohngebäude	—	Baugebietsgrenze	—	Baugebietsgrenze	—	Öffentliche Verkehrsflächen	W Wohnbauliche	M Gemischte Bauliche	III	Zwangs vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse	1) Die Baulinien sind für Garagenbauten nicht zwingend vorgeschrieben. — Die Vorschriften § 14 (1) u (2) Bau O.NW. sind zu beachten.	3) Der Ausbau von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Untergeschoß (Sockelgeschoß) kann bei Hanglage zur Talseite hin ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grundflächen- u. Geschosflächenzahl nicht überschritten u.d. Vorschriften d. BauO.NW. eingehalten werden.	Die Änderung des Abschnittes 3 der "Besondere Festsetzungen" erfolgte aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung Lendringsen vom 21.3.1967.
Gewerbliche u. Nebengebäude	—	Begrenzungslinie	—	Baugrenze	—	Öffentlicher Parkplatz	WS Kiensiedlungsgebiet	MD Darfgebiet	III(A)	Hochstgrenze der Zahl der Vollgeschosse	2) Von öffentl. Verkehrsflächen abwärtsführende Rampen zu Kellergaragen sind nicht gestattet.	Der Beschluss wurde am 18.4.1967 in der Zeit vom 25.4. - 10.5.1967 ortsüblich bekanntgemacht.	Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Gemeindevertretung Lendringsen vom 6. Juni 1967 gemäß § 2 ff. und 10 BBauG in Verbindung mit § 4 GO NW vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 269) wie folgt geändert worden:
Öffentliche Gebäude	—	Baulinie	—	Begrenzungslinie zugleich Baulinie	—	Fläche für Gemeinbedarf	WR Reines Wohngebiet	MI Mischgebiet	0,7	Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme	3) Bei sich anbietender Hanglage des Geländes sind Wohnräume im Kellergeschoß zulässig.	Lendringsen, 12.5.1967	a) für das Baugrundstück Flur 12 Nr. 631 und 670 wird die Dachneigung auf 30° festgesetzt,
Geschäftszahl vorh. Gebäude	—	Baugrenze	—	Begrenzungslinie zugleich Baulinie	—	Fläche für Stellplätze oder Garagen	WA Allgemeines Wohngebiet	MK Kerngebiet	0,4	Geschosflächenzahl		b) die als öffentlicher Parkplatz (P) vorgesehene Fläche Flur 12 Nr. 695 wird der baulichen Nutzung zugeführt. Für dieses Grundstück gelten die gleichen Festsetzungen wie für das Grundstück Nr. 694.	
Gemarkungsgrenze	—	Begrenzungslinie zugleich Baugrenze	—	Baugrenze	—	Flächen für die Landwirtschaft	GA Gewerbl. Bauliche	S Sonderbauliche	3,0	offene Bauweise			
Flurgrenze	—	Aufgehobene Festsetzungen	—	Strahengrenze	—	SAN Sanierungsgebiet	GE Gewerbegebiet	SW Wochenendhausgebiet	0	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig			
Eigentumsgrenze	—	rot gekreuzt	—	Nachrichtliche Darstellung	—	Flächen in denen der Bergbau umging (nachrichtlich)	GI Industriegebiet	SO Sondergebiet	g	nur Hausgruppen zulässig			
Flurstücksgrenze	—	rot gestrichen	—	Eigentumsgrenze (geplant)	—	Flächen für Bahnanlagen			g	Dachneigung			
Höhepunkt	—		—	Strahengrenze	—	Flächen für die Landwirtschaft			g	Firstichtung			
Höhelinie	—		—	Nachrichtliche Darstellung	—				g				
Einleitungskanal (Kanal)	—		—		—				g				
Zäun	—		—		—				g				
Hecke	—		—		—				g				
Mauer	—		—		—				g				
Boschungen	—		—		—				g				
Planbegrenzung	—		—		—				g				

Kreis ISERLOHN-LAND LENDRINGSEN Flur 12

Der Bebauungsplanentwurf wurde von der AMTS-ERWALTUNG - BAUAM - in MENDEL (Kreis Iserlohn) aufgestellt.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Gemeindevertretung Lendringsen vom 18.2.1966, nach dem der Planentwurf aufgestellt und ausgelegt werden soll.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2, Abs. 6 BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGR. I S. 341) in der Zeit vom 6.6.1966 bis 6.7.1966 öffentlich ausgelegt.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Gemeindevertretung Lendringsen vom 25.7.1966, durch den dieser Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden ist.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 2.4.1966 genehmigt worden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 12.5.1967 bis 12.7.1967 ortsfest bekanntgemacht.

Der am 6. Juni 1967 gefasste Satzungsbeschuß und die öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes wurden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Iserlohn Jahrgang 1967 Nr. 9 Seite 82 bekanntgemacht.

Die nachrichtliche Bekanntgabe an den Aushangsteilen der Gemeinde Lendringsen erfolgte in der Zeit vom 14.12.1967 bis 22.12.1967.

Lendringsen, 12.5.1967

Lendringsen, 18.2.1966

Lendringsen, 12.7.1966

Lendringsen, 25.7.1966

Arnsberg, 3.11.66

Lendringsen, 12.7.1966

Lendringsen, 3.1.1968

Der Bürgermeister: *[Signature]*

Bürgermeister: *[Signature]*

Gemeindevertreter: *[Signature]*

Schriftführer: *[Signature]*